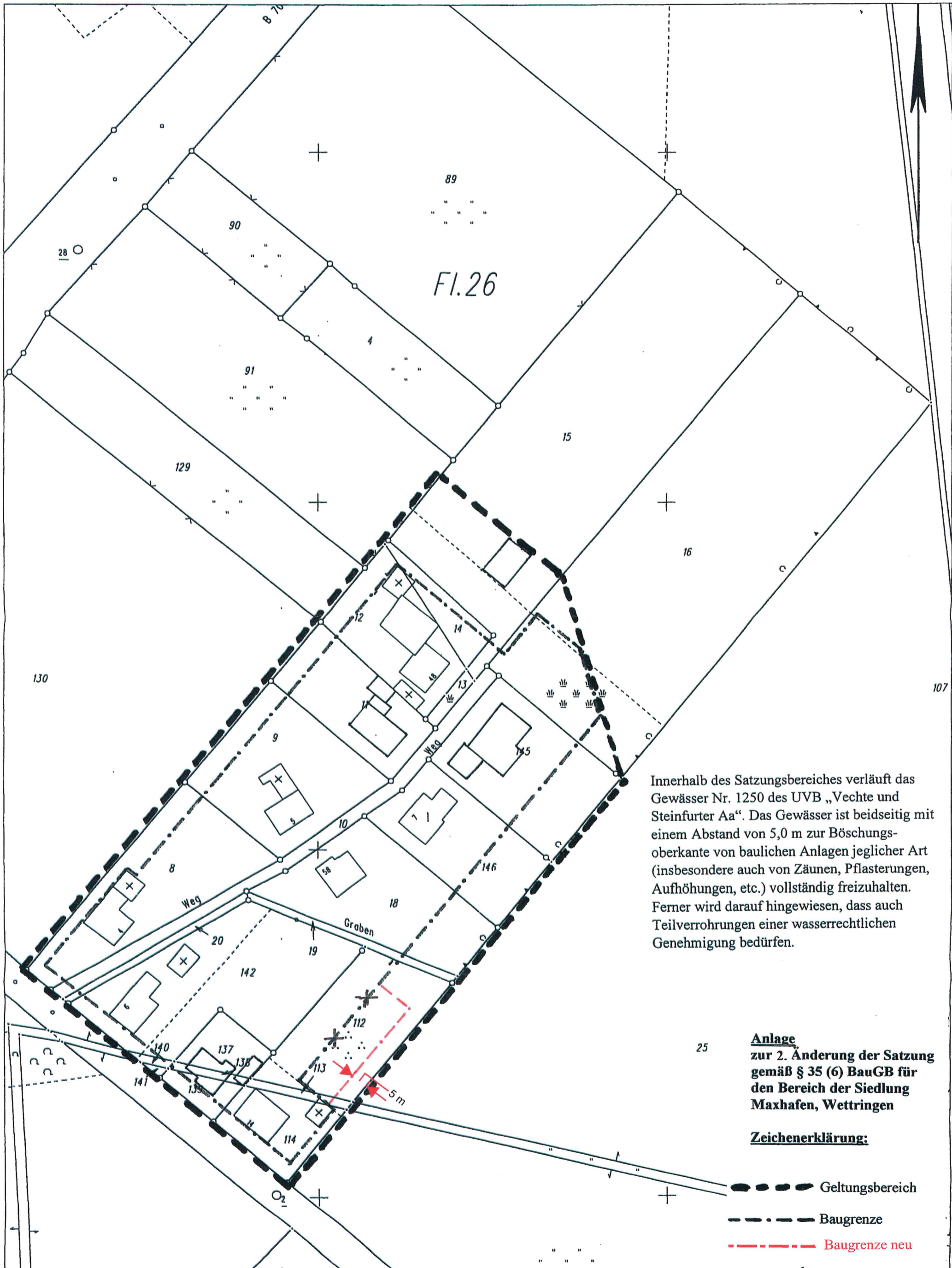





Auszug aus dem Liegenschaftskataster
-Flurkarte-



Innerhalb des Satzungsgebietes verläuft das Gewässer Nr. 1250 des UVB „Vechte und Steinfurter Aa“. Das Gewässer ist beidseitig mit einem Abstand von 5,0 m zur Böschungsoberkante von baulichen Anlagen jeglicher Art (insbesondere auch von Zäunen, Pflasterungen, Aufhöhungen, etc.) vollständig freizuhalten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch Teilverrohrungen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Anlage
zur 2. Änderung der Satzung
gemäß § 35 (6) BauGB für
den Bereich der Siedlung
Maxhafen, Wettingen

Zeichenerklärung:

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze
-  Baugrenze neu

Artenschutzrechtliche Hinweise (Anlage zur 2. Änderung):

1. Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten (im Rahmen der Baufeldvorbereitung, des Wege- und Leitungsbaus) und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.
2. Die genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch die untere Naturschutzbehörde aufgehoben werden, wenn durch eine Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten nicht vorhanden sind. Das Ergebnis der Begehung ist dazu der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
3. Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm von Fällarbeiten betroffen sind diese auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
4. Bei Entfernung eines Gartenteichs ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG unmittelbar zu beachten und frühzeitig Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Vor einem Eingriff in das Gewässer ist der Artenschutz zu bewältigen und der Schutzstatus des Gewässers zu klären. Ggfls. ist ein Wasserrechtsantrag erforderlich. Die Durchführung der Maßnahme darf erst nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt erfolgen.